

dieser Nahrungslosigkeit auf, und die Deputation hat in dieser Eingabe hauptsächlich folgende zu erkennen gehabt. Sie suchen den Verfall theils in dem Versiechen der Absatzquellen, und führen in dieser Beziehung an, daß sie bis jetzt in ihrem Orte keinen einzigen Mann gefunden, der einen Verleger ihrer Waaren abgeben wolle, und selbst in Chemnitz fände sich keiner dazu. Eine zweite Ursache des Verfalles ihrer Nahrung finden sie in der Kostspieligkeit des Beziehens der Messen und Jahrmärkte und heben hervor, daß viele ihrer Mitmeister kaum im Stande wären, auf Jahrmärkten das zu verdienen, was die Spesen betragen. Eine dritte Ursache finden sie in der Concurrenz der oberlausitzer Weber, denen das Hausirbefugniß zustehe, und welches sie mit denselben Artikeln ausübten. Eine vierte Ursache finden sie in der Wohlfeilheit der Preise, zu welchen theils die voigtländischen, theils die oberlausitzer Weber dieselben Fabrikate, die auch sie fertigten, zu verkaufen im Stande seien. Sie hoffen eine Abhülfe ihres Nothstandes nur von der gleichen Befugniß des Hausirens und richten daher an die Kammer folgendes Gesuch: „es möge sich dieselbe bei der hohen Staatsregierung dahin wohlwollend verwenden, daß ihnen das Hausiren mit ihren eignen Waaren, wie den oberlausitzer Webern, gestattet werde, bis sich eine andere Abzugsquelle findet.“ Sie werden hieraus zu ersehen Gelegenheit gehabt haben, daß keine Beschwerde vorliegt, sondern eine reine Petition, und daß nichts Anderes darauf zu beschließen sein wird, als sie auszulegen und zu erwarten, ob Jemand sich finden werde, eine Bevormortung eintreten zu lassen. In dieser Beziehung muß ich mir aber doch noch gestatten, einen Rückblick auf die diesfälligen frühern Verhandlungen zu werfen. Nämlich schon bei dem Landtage 1842 reichten verschiedene Leinweberinnungen, und zwar die zu Döbeln, Rosßwein, Rossen, Meißten, Lommakisch, Riesa, Strehla, Dschak, Mügeln, Muxschen, Dahlen, Wurzen, Trebsen, Grimma, Colditz, Leisnig, Seringswalde, Rochlitz, Petitionen bei der Ständeversammlung ein und verwendeten sich dafür, daß das Hausirbefugniß der oberlausitzer und sebnitzer Weber wieder eingezogen werde. Gleichzeitig kamen die oberlausitzer und sebnitzer Weber mit einer Petition ein, die das Gegentheil beantragte und sich dafür verwendete, daß die Kammer das Befugniß zum Hausiren ihnen aufrecht erhalten möchte. In beiden Kammern wurde den betreffenden Deputationen der Antrag zur Berichterstattung ertheilt. Es kam hierauf in beiden Kammern zu einer umfanglichen Verhandlung, und das Ergebnis führte zu einem ständischen Antrage in der Schrift vom 20. Juni 1840, welcher folgendermaßen lautet: „Allerhöchst dieselben wollen die vorerwähnte Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten und zur Beseitigung der diesfälligen Rechtsungleichheit, sobald der geeignete Zeitpunkt dazu eingetreten sein wird, das Hausirbefugniß der oberlausitzer und sebnitzer Weber, und zwar nicht bloß in dem Grenzbezirke, sondern überhaupt wieder aufzuheben, huldreichst geruhen.“ Die Ständeversammlung nahm damals an, daß überhaupt mit dem Hausiren bedeutende Nachteile verbunden wären, und gewann auch die Ueberzeugung, daß zwischen der Oberlausitz und den Erblanden in dieser Beziehung eine Rechts-

ungleichheit bestehe. Es würde also den jetzigen Petenten dieser ständische Antrag entgegenstehen. Ich glaube aber auch, daß noch ein anderer Umstand ihrem Gesuche entgegensteht; die hohe Staatsregierung wird nämlich kaum im Stande sein, das Gesuch zu gewähren, da nach den Stipulationen bei der Zollvereinigung und zwar in der Zollordnung vom Jahre 1833 §. 91 das Hausiren in den Grenzbezirken mit solchen Fabricaten, die aus Wolle, Baumwolle, Seide gefertigt sind, durchaus nicht gestattet werden soll. Also möchte die Ansicht gerechtfertigt sein, daß eine Bevormortung dieser Eingabe kaum von günstigen Folgen begleitet sein wird. Die Ansicht der Deputation geht nun dahin, die Petition der jetzigen Praxis gemäß auszulegen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir die Kammer zu fragen erlauben, ob sie gemeint sei, diese Petition in der Kammer auslegen zu lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche Sie nun, den zweiten Gegenstand vorzutragen.

Referent Bürgermeister Gottschald: Der zweite Gegenstand ist eine Eingabe des Gemeinderaths zu Bärnsbach, und diese enthält die Bitte „um Ertheilung solcher gesetzlicher Bestimmungen, wodurch die Ungleichheit und Willkür bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer aufgehoben werde.“ Die Petenten sagen in ihrer Eingabe, daß seit dem Erscheinen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes in ihrem Orte große Unzufriedenheit darüber erregt worden sei, daß bei ihnen, im Vergleich zu andern Orten, die Gewerbe- und Personalsteuer so ungleichmäßig erhoben werde. Sie heben einen einzelnen Fall, der bei einem Krämer und Materialisten vorgekommen ist, hervor, und führen in dieser Beziehung an, daß dieser Materialist vor Erlassung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes alljährlich nur 12 Groschen Steueratz entrichtet, nach dem Erscheinen dieses Gesetzes aber einen Beitrag von vier Thalern zur Gewerbesteuer zu entrichten gehabt habe, und daß, während er auf Verminderung gehofft, diese Summe bis zu 6 Thalern 4 Gr. und im letztem Jahre noch um einen Thaler erhöht worden sei. Dieser Materialist habe zwar Reclamation erhoben und an das Finanzministerium sich gewendet, indessen sei er von diesem beschieden worden, daß die Erhöhung seines Steuerbeitrags darin seinen Grund habe, daß sein Geschäft sich in verhältnißmäßiger Weise ausgedehnt habe. Was diesen Fall betrifft, so hat der Reclamant die Reclamation nicht weiter verfolgt, und es scheint daraus hervorzugehen, daß er sich bei dem Grunde des Ministerii beruhigt hat. Nächstdem führen sie an, daß der Districtscommissar in ihrem Orte gewöhnlich mit Zuziehung unkundiger Personen die Abschätzung vornehme, und daß die Gemeinde weder von der Abschätzung in Kenntniß gesetzt, noch daß Gemeindemitglieder zu einem solchen Geschäft beizugezogen würden; sie bitten daher im Einverständniß mit der hohen Staatsregierung, solche gesetzliche Verfügungen zu treffen, daß die Personal- und Gewerbesteuer nicht mehr in solcher Willkür, wie zeither, erhoben werden könne. Was den zuletzt berührten Punkt betrifft, so scheint es allerdings für den ersten Augenblick, daß ein Grund der Beschwerde gegen den Districtscommissar darin liegen könne. Indessen hat es der Deputation scheinen